

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Melbeck**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Melbeck in seiner Sitzung am 23.04.2009 die folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Melbeck beschlossen.

### **§ 1 Benutzungsgebühr**

- (1) Für die Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen (Kindergarten Melbeck sowie Kinderkrippe) der Gemeinde Melbeck wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung festgesetzt.

### **§ 2 Höhe der Benutzungsgebühr**

- (1) Die monatlichen Gebühren sind ab dem 01. August 2009 in folgender Höhe je Kind zu entrichten:

#### **a) in der Kinderkrippe**

- |    |  |                   |          |
|----|--|-------------------|----------|
| a. | Vormittagsgruppe   | 8.00 - 13.00 Uhr  | 365,00 € |
| b. | Ganztagsgruppe   | 8.00 - 16.00 Uhr  | 511,00 € |
| c. | Für die Inanspruchnahme<br>des Frühdienstes  | 7.30 - 8.00 Uhr   | 14,30 €  |
| d. | Für die Inanspruchnahme<br>des Spätdienstes  | 13.00 - 13.30 Uhr | 14,30 €  |
| e. | Für die gelegentliche Nutzung des Früh- bzw. Spätdienstes kann eine 10er Karte gegen ein Entgelt von 15,00 €, für 10 angefangene halbe Stunden, erworben werden. |                   |          |

#### **b) im Kindergarten**

- |    |  |                   |          |
|----|--|-------------------|----------|
| a. | Vormittagsgruppe   | 8.00 - 12.00 Uhr  | 203,00 € |
| b. | Vormittagsgruppe   | 8.00 - 13.00 Uhr  | 229,00 € |
| c. | Vormittagsgruppe   | 8.00 - 14.00 Uhr  | 254,00 € |
| d. | Nachmittagsgruppe  | 13.00 - 17.00 Uhr | 203,00 € |
| e. | Ganztagsbetreuung  | 8.00 - 16.00 Uhr  | 305,00 € |
| f. | Für die Inanspruchnahme<br>des Frühdienstes  | 7.00 - 7.30 Uhr   | 10,20 €  |
| g. | Für die Inanspruchnahme<br>des Frühdienstes  | 7.30 - 8.00 Uhr   | 10,20 €  |
| h. | Für die Inanspruchnahme<br>des Spätdienstes  | 12.00 - 12.30 Uhr | 10,20 €  |
| i. | Für die Inanspruchnahme<br>des Spätdienstes  | 12.30 - 13.00 Uhr | 10,20 €  |
| j. | Für die Inanspruchnahme<br>des Spätdienstes  | 16.00 - 16.30 Uhr | 10,20 €  |
| k. | Für die Inanspruchnahme<br>des Spätdienstes  | 16.30 - 17.00 Uhr | 10,20 €  |
| l. | Für die gelegentliche Nutzung des Früh- bzw. Spätdienstes kann eine 10er Karte gegen ein Entgelt von 15,00 €, für 10 angefangene halbe Stunden, erworben werden. |                   |          |

- (2) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Gebühren nach folgender Staffelung

**a) für die Kinderkrippe**

gebührenpflichtiges Jahreseinkommen €	Gebühren für die Vormittagsbetreuung €		Gebühren für die Ganztags- betreuung €	je Frühdienst/ Spätdienst
	5 Std.	8 Std.		
bis 12.276,00	125,00	175,00	5,50	
bis 18.408,00	148,00	207,00	6,40	
bis 24.540,00	173,00	242,00	7,50	
bis 30.672,00	206,00	288,00	8,70	
bis 36.816,00	247,00	346,00	10,20	
bis 42.948,00	299,00	419,00	12,00	
ab 42.949,00	365,00	511,00	14,30	

**b) für den Kindergarten**

gebührenpflichtiges Jahreseinkommen €	Gebühren für die Vormittagsgruppe €			Gebühren für die Nachmittags- gruppe €	Gebühren für die Ganztags- betreuung €	je Frühdienst/ Spätdienst €
	4 Std.	5 Std.	6 Std.			
bis 12.276,00	77,00	87,00	97,00	77,00	116,00	3,90
bis 18.408,00	91,00	103,00	114,00	91,00	137,00	4,60
bis 24.540,00	107,00	120,00	133,00	107,00	160,00	5,30
bis 30.672,00	124,00	139,00	155,00	124,00	186,00	6,20
bis 36.816,00	145,00	163,00	181,00	145,00	217,00	7,20
bis 42.948,00	171,00	192,00	213,00	171,00	256,00	8,50
ab 42.949,00	203,00	229,00	254,00	203,00	305,00	10,20

- (3) Für gleichzeitig in den Tageseinrichtungen betreute Kinder der Sorgeberechtigten ermäßigt sich die nach Abs. 1 oder Abs. 2 zu zahlende monatliche Gebühr für das zweite Kind um 26,00 € und für jedes weitere Kind um jeweils 36,00 €.  
Kinder, die die Tageseinrichtung gebührenfrei nutzen (z.B. letztes Kindergartenjahr), werden bei der Ermäßigungsregelung nicht berücksichtigt.
- (4) Für die Kinder, die den Früh- und/oder Spätdienst zusätzlich zur Ganztagsbetreuung besuchen ist eine zusätzliche monatliche Gebühr nach § 2 Abs. 1 zu zahlen, eine Befreiung oder Ermäßigung von dieser Gebühr ist nicht möglich. Dies gilt nur für Kinder, die gemäß § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder von der Zahlung der Kindergartenbenutzungsgebühr befreit sind (letztes Kindergartenjahr).
- (5) Die Anträge auf Ermäßigung der Gebühren sind mit den erforderlichen Nachweisen bis zum 31. Mai des laufenden Jahres bei der Samtgemeinde Ilmenau zu stellen. Bei einer Neuanmeldung ist der Antrag innerhalb von 14 Tagen nach der Aufnahme zu stellen. Wird der Nachweis nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.
- (6) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem angemeldeten Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen. Für jeden angefangenen Monat sind volle Monatsbeiträge zu entrichten. Daneben ist § 6 Abs. 3 anzuwenden.
- (7) Bei Überschreitung der Betreuungszeit (Bringen der Kinder vor Beginn bzw. Abholung der Kinder nach Ende der vereinbarten Betreuungszeit) wird ab dem Folgemonat die zusätzliche Früh- bzw. Spätdienstgebühr erhoben. Diese Maßnahme ist den Sorgeberechtigten schriftlich anzukündigen.
- (8) Abweichend von den vorgenannten Regelungen des § 2 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Gebühren auf Antrag der Eltern ganz oder teilweise erlassen werden. Der Erlass wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein

Kindergartenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Ilmenau zu stellen. Die Angaben sind zu belegen.

Ein vollständiger Erlass der Gebühren wird unter den Voraussetzungen des § 90 Abs. 3 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII in Höhe von 83 % des zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen. Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 80 % des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Eltern einzusetzen.

### **§ 3 Einkommen**

- (1) Das gebührenpflichtige Einkommen wird wie folgt ermittelt:  
Positive Einkünfte/Einnahmen der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 1 u. 2 und § 3 Einkommensteuergesetz (EStG) mit Ausnahme von Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz). Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft analog anzuwenden.

**Einkünfte/Einnahmen sind auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder,**

#### **J. Kindergeld**

**= gebührenpflichtiges Jahreseinkommen zur Anwendung der in § 2 Abs. 2 genannten Staffel.**

Berechnungsgrundlagen sind jeweils die durch **Einkommensteuerbescheid** nachgewiesenen **Einkünfte/Einnahmen** des zweiten Kalenderjahres **vor** Beginn des Krippen-/Kindergartenjahres (**Basisjahr**). Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird oder keinen Einkommensteuerbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte/Einnahmen durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. eine Leistungsbescheinigung nachzuweisen. Sonstige Einkünfte sind ebenfalls anzugeben und zu belegen. Zum gebührenpflichtigen Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte (wie z.B. die pauschal versteuerten Arbeitsverträge), Unterhaltsleistungen sowie zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte öffentliche Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld, -hilfe, Renten, Krankengeld usw.) für die Sorgeberechtigten und das Kind. Die Werbungskosten werden in diesen Fällen mit dem steuerrechtlichen Pauschalbetrag berücksichtigt. Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte und Verluste angerechnet; bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen. Kindergeld gilt nicht als Einkommen. Für Elterngeld gilt ein Freibetrag in Höhe von 300,00 Euro. Sollten im Krippen-/Kindergartenjahr Veränderungen des Einkommens auftreten, ist Abs. 2 zu beachten.

- (2) Der festgesetzte Elternbeitrag gilt grundsätzlich für das Krippen-/Kindergartenjahr (01.08. – 31.07. des nächsten Jahres) und wird durch Bescheid festgesetzt. Sofern sich seit dem Basisjahr (§ 3 Abs. 1) Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese der Samtgemeinde Ilmenau unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Gebühren aufgrund von aktuellen Belegen (z.B. Verdienstbescheinigungen, Leistungsbescheinigungen).
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu den Einkünften, Freibeträgen oder Werbungskosten macht. Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 3 Abs. 2 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

### **§ 4 Freistellung von Elternbeiträgen im letzten Kindergartenjahr**

- (1) Kinder haben einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs.1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht.
- (2) Der Anspruch umfasst nicht die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung.
- (3) Der Anspruch besteht für die nach diesem Gesetz zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz erforderliche Mindestbetreuungszeit bis zu einer Betreuungszeit von 8 Stunden. Satz 1 gilt auch für den Besuch einer Tageseinrichtung nach einer Zurückstellung vom Schulbesuch gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 NSchG.
- (4) Kinder, die nicht im kommenden Jahr schulpflichtig werden, aber trotzdem nach dem Willen der Eltern eingeschult werden sollen (Kann-Kinder) können nicht von der Zahlung der Gebühren befreit werden. Jedoch können die Eltern die Rückerstattung der Kosten nach der Aufnahme des Kindes in die Schule beantragen.

## **§ 5 Beginn und Ende der Zahlungspflicht**

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme.
- (2) Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten. Daneben haften auch die Personen, die die Anmelde- und Vertragsformulare unterschrieben haben.
- (3) Für jeden angefangenen Monat ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, auch während der Sommerferien. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Betreuung fernbleibt und der Platz in der Tageseinrichtung freigehalten wird.
- (4) Im Falle einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes sind die Gebühren für den 1. Monat in voller Höhe zu zahlen. Dauert die Krankheit länger als einen Monat, so verringert sich die Gebühr für jeden weiteren vollen Monat um 50 %. Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach Erkennen der wahrscheinlichen Abwesenheitsdauer bei der Samtgemeinde Ilmenau zu stellen.
- (5) Die Zahlungspflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem ein Kind aus der Einrichtung ausscheidet. Eine Erstattung oder Verrechnung anteiliger Gebühren ist ausgeschlossen.
- (6) Eine vorübergehende Schließung der Tageseinrichtung aus zwingenden oder internen Gründen (z.B. auf Anordnung des Gesundheitsamtes u.ä.) berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.


## **§ 6 Fälligkeit**

- (1) Die Krippen-/Kindergartenbenutzungsgebühr ist bis zum 01. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

## **§ 7 Schlussbestimmung**

- (1) Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01. August 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 26.05.2008 außer Kraft.

Melbeck, den 23. April 2009

  
Hübner  
Bürgermeister